

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Infrastruktur,
Landwirtschaft und Forsten

40. Sitzung am 2. März 2023

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Ende der Sitzung: 13.54 Uhr

Tagesordnung:**1. Punkt 1 der Tagesordnung:
Erster Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen****hier: Beteiligung des Landtags gemäß § 4 Abs. 3 ThürLPIG**

Unterrichtung durch die Landesregierung

- Drucksache 7/7361 –

dazu: - Vorlagen 7/4747/4795

hier: Besprechung des weiteren Verfahrens

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Ergebnis:**nicht abgeschlossen
(S. 5 - 11)****Abg. Hoffmann als Bericht-
erstatterin bestellt (S. 5)****Zusagen der Landesregie-
rung (S. 8, 11)****Wiederaufruf am 30.03.2023
(S. 11)**

Sitzungsteilnehmer

Abgeordnete:

Hoffmann	AfD, stellv. Vorsitzende
Kalich	DIE LINKE
Lukasch	DIE LINKE
Dr. Lukin	DIE LINKE
Dr. Wagler	DIE LINKE
Malsch	CDU
Worm	CDU
Gröger	AfD
Henke	AfD
Liebscher	SPD
Pfefferlein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wahl*	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zeitweise
Bergner	Gruppe der FDP
Schütze	fraktionslos

* Teilnahme gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 GO

Regierungsvertreter:

Karawanskij	Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
Prof. Dr. Schönig	Staatssekretärin im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Ramm	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Walter	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Reinhold	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Woitass	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Dr. Baer	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Andreas	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Fabian	Staatskanzlei

Mitarbeiter bei Fraktion/Parl. Gruppe:

Raesfeld	Fraktion DIE LINKE
Mäder	Fraktion DIE LINKE
Unger	Fraktion der CDU
Kürth	Fraktion der SPD
Dr. Sode	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mros	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Schlosser	Gruppe der FDP
Brunner	FSJ-Absolventin der Fraktion DIE LINKE

Landtagsverwaltung:

Bieler	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Orschewsky	Plenar- und Ausschussprotokollierung

1. Punkt 1 der Tagesordnung:**Erster Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen****hier: Beteiligung des Landtags gemäß § 4 Abs. 3 ThürLPIG**

Unterrichtung durch die Landesregierung

- Drucksache 7/7361 –

dazu: - Vorlagen 7/4747/4795

hier: Besprechung des weiteren Verfahrens

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Als Berichterstatterin wurde Abg. Hoffmann bestellt.

Ministerin Karawanskij führte aus, entsprechend § 4 Abs. 3 ThürLPIG sei dem Landtag mit der Gelegenheit zur Stellungnahme der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (LEP) zugeleitet worden. Die Landesregierung habe am 22.11.2022 den Beschluss über den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms in den Abschnitten „Handlungsbezogene Raumkategorien“, „Zentrale Orte und überörtliche bedeutsame Gemeindefunktionen“, „Mittelzentrale Funktionsräume“ und „Energie“ gefasst. Damit sei der Auftrag einhergegangen, die Öffentlichkeit und alle in den Belangen berührten Stellen zum Entwurf zu beteiligen.

Die Änderungen des LEP beschränkten sich auf die Regelungen, die einer aktuellen Überarbeitung bedürfen. Aktueller Anlass seien einerseits neue Gemeindeneugliederungen und andererseits neue Anforderungen zur Anpassung an den Klimawandel bzw. zum Gelingen der Energiewende, vor allem die Folgen der Bundesgesetzgebung, bspw. des im letzten Jahr in Kraft getretenen Wind-an-Land-Gesetzes.

Wesentliche Änderungen im Vergleich zum LEP 2014 seien:

- die Aufnahme der Oberzentren Eisenach und Südthüringen, die funktionsteilig aus den Städten Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof bestehen,
- die Aufnahme von 10 zusätzlichen Grundzentren, mit denen der ländliche Raum gestärkt werden solle,
- die Umsetzung der seitens des Bundes vorgegebenen Flächenbeitragswerte für die Windenergiegebiete von 2,2 Prozent in Thüringen und die Verteilung auf die Planungsregionen nach landesweit einheitlichen Kriterien.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolge durch die öffentliche Auslegung im Internet und auf der Homepage des TMIL sowie vor Ort in den Räumen des TMIL in Erfurt sowie an weiteren Standorten des Landesverwaltungsamts in Weimar, Sondershausen, Suhl und Gera. Die Beteiligung der Öffentlichkeit habe am 16.01.2023 begonnen und ende am 17.03.2023. Der Text der LEP-Änderung sei bereits am 22.11.2022 auf der Webseite des TMIL veröffentlicht worden. Sämtliche Verfahrensunterlagen seien seit dem 23.12.2022 zugänglich. Die Träger öffentlicher Belange seien entsprechend direkt angeschrieben worden. Die Bekanntmachung im Staatsanzeiger sei am 02.01.2023 erfolgt.

Die Stellungnahmen könnten erstmalig auch über eine Online-Beteiligungsplattform abgegeben werden. Diese sei seit dem 05.01.2023 freigeschaltet. Bis vor 3 Tagen seien 31 Stellungnahmen eingegangen. Erfahrungsgemäß seien die meisten Stellungnahmen am Fristende zu erwarten.

Es werde einen umfangreichen Prozess der Auswertung aller fachlichen Stellungnahmen geben. Der Prozess solle bis zum Frühsommer abgeschlossen werden. Sofern umfangreichere Änderungen am LEP-Entwurf erforderlich würden, könne eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und des Landtags im zweiten Halbjahr dieses Jahres in Betracht kommen.

Der erforderliche Verordnungsbeschluss über das geänderte Landesentwicklungsprogramm müsse spätestens im Frühjahr 2024 erfolgen. Diese Frist ergebe sich für den Teil „Windenergie“ aus dem Wind-an-Land-Gesetz des Bundes.

Abg. Malsch äußerte, die Beteiligung des Landtags sei lediglich aus den Schreiben der Landesregierung an die Landtagspräsidentin ersichtlich geworden. Er halte eine Beteiligung der parlamentarischen Demokratie und insbesondere des AfILF für sehr wichtig. Er schlage vor, das Ende der Beteiligungsfrist am 17.03.2023 abzuwarten und in Auswertung der Stellungnahmen der Hauptakteure dann eine Stellungnahme des Ausschusses zu erarbeiten. **Er bat, dem Ausschuss die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen**, und schlug vor, den TOP in der nächsten Sitzung wieder aufzurufen.

Ministerin Karawanskij verdeutlichte, die Auswertung der Stellungnahmen im TMIL werde wie oben beschrieben einige Zeit in Anspruch nehmen. Ungeachtet dessen sei ein Wiederaufruf des TOP in der nächsten Sitzung denkbar.

Abg. Wahl äußerte, es sei nicht Aufgabe des AfILF, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zu bewerten und abzuwägen. Die Koalitionsfraktionen erarbeiteten derzeit eine Stellungnahme zum LEP-Entwurf. Es stehe allen Fraktionen frei, eine entsprechende Stellungnahme an das TMIL zu leiten. Auch für die Abgeordneten ende allerdings die Abgabefrist am 17.03.2023.

Abg. Malsch sagte, es sei den Fraktionen unbenommen, eigene Stellungnahmen abzugeben. Dennoch sollte sich der Ausschuss nicht einer Stellungnahme verweigern; diese könne aber seiner Auffassung nach erst nach der Anhörungsfrist zustande kommen, damit abgewogen werden könne, was konkret zum Entwurf geäußert worden sei.

Ministerin Karawanskij wies darauf hin, dass der Landtag Beteiligter im Anhörungsverfahren sei. Im Landesplanungsgesetz sei nicht vorgesehen, dass der Landtag nach Eingang der Stellungnahmen zum Entwurf noch eine eigene Stellungnahme abgebe, sondern der Landtag sei als Verfassungsorgan beteiligt. Insofern gelte auch hier die Anhörungsfrist bis 17.03.2023.

Abg. Malsch sagte, es sei richtig, dass der Landtag zu beteiligen sei. Der Landtag solle demnach von der Gelegenheit einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 3 ThürLPIG Gebrauch machen. Die Frage sei allerdings, wie der Landtag in die Anhörung zu bringen sei.

Nach seiner Auffassung könne der Ausschuss unabhängig von der Frist der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, also auch nach dem 17.03., eine Stellungnahme zum Landesentwicklungsprogramm abgeben. Für die Befassung und Meinungsbildung im Ausschuss **bitte er die Landesregierung, dem Ausschuss im Vorfeld der nächsten Sitzung die im Anhörungsverfahren eingegangenen Zuschriften zur Verfügung zu stellen.**

Abg. Wahl äußerte, der LEP-Entwurf liege vor und damit bestehe auch jetzt schon die Möglichkeit, diesen zu bewerten und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Ihr erschließe sich nicht, warum die Stellungnahmen der anderen im Verfahren Beteiligten abgewartet werden sollen. **Sie schlug vor, dass die Fraktionen/Gruppen bis zum 15.03.2023 ihre Stellungnahmen bei der Landtagspräsidentin zur Weiterleitung an das TMIL einreichen.** Es sei dann Aufgabe des TMIL, die Stellungnahmen abzuwägen und ggf. in den Entwurf einfließen zu lassen.

Abg. Kalich sagte, nach seinem Verständnis werde der Landtag als Träger öffentlicher Belange angehört. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme ende am 17.03.2023. Auch nach

dieser Frist sei es aus seiner Sicht möglich, das Thema im Ausschuss erneut aufzurufen und dazu zu beraten. Er erbat eine Einschätzung der Landtagsverwaltung zur Thematik.

Herr Bieler führte aus, der Landtag werde gemäß § 4 Abs. 3 ThürLPIG mit der Gelegenheit zur Stellungnahme beteiligt. Die Beteiligung des Landtags erfolge über den AfILF federführend und über zwei weitere Ausschüsse mitberatend. Der federführende Ausschuss müsse am Ende seiner Beratungen eine Beschlussempfehlung für das Plenum fertigen; das Plenum müsse dann letztendlich die Gelegenheit zur Stellungnahme zum LEP-Entwurf wahrnehmen. Das Verfahren sei ähnlich wie bei anderen überwiesenen Gesetzentwürfen oder Anträgen.

Stellv. Vors. Abg. Hoffmann wies darauf hin, dass das nach der nächsten Ausschusssitzung am 30.03.2023 erreichbare Plenum vom 26.04. bis 28.04.2023 stattfinde.

Abg. Henke befürwortete den Vorschlag des Abg. Malsch, die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen dem AfILF zur Verfügung zu stellen. Die Befassung des Ausschusses mit den Stellungnahmen sei auch eine Wertschätzung gegenüber den im Verfahren Beteiligten.

Abg. Malsch sagte, neben der oben geschilderten Anhörung im Beteiligungsverfahren bestehe die Möglichkeit des Landtags zur Abgabe einer Stellungnahme. Diese müsse nach seiner Ansicht auch die Äußerungen im Beteiligungsverfahren berücksichtigen können; der federführende Ausschuss sei insofern nicht an die Frist in dem Anhörungsverfahren gebunden.

Abg. Dr. Lukin fragte, ob die Stellungnahmen seitens der Landesregierung bis zur nächsten Sitzung überhaupt ausgewertet werden können. Sie erbat konkretere Ausführungen zur Zeitschiene des Verfahrens.

Ministerin Karawanskij führte aus, viele Stellungnahmen würden erst mit Ablauf der Frist erwartet. Die entsprechende Auswertung werde wie oben erwähnt erst in der zweiten Jahreshälfte abgeschlossen sein.

Sie sagte die Zurverfügungstellung der zum LEP-Entwurf eingegangenen Stellungnahmen ohne Sichtung und Bewertung durch die Landesregierung vor der Ausschusssitzung am 30.03.2023 zu.

Ministerin Karawanskij erläuterte, es handele sich nicht um ein Anhörungsverfahren im klassischen Sinne wie bei Gesetzentwürfen, sondern um ein Anhörungsverfahren, das die Landesregierung entsprechend dem Landesplanungsgesetz durchführe, bei dem alle Träger öffentlicher Belange, Gemeindestrukturen etc. die Möglichkeit zur Stellungnahme hätten. Auch der Landtag habe in diesem Rahmen die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Zur Meinungsbildung des Landtags gehörten sowohl Ausschüsse als auch Fraktionen. Es sei aber nicht wie in einem Gesetzesanhörungsverfahren vorgesehen, dass der Landtag am Ende eine Beschlussempfehlung abgeben müsse; die Möglichkeit dazu habe er aber. Am 17.03.2023 ende die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme für Privatpersonen, für die Träger öffentlicher Belange und auch für den Landtag.

Stellv. Vors. Abg. Hoffmann schlug vor, den TOP am 30.03.2023 wieder aufzurufen. Die Fraktionen könnten bis dahin die von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Stellungnahmen auswerten und in einen Vorschlag für eine Beschlussempfehlung einfließen lassen.

Abg. Malsch erwiderte, wenn eine gemeinsame Stellungnahme des Ausschusses nach der Auswertung der von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren gewollt sei, sollte diese nicht an einen starren Zeitplan gebunden sein.

Abg. Dr. Wagler sagte, aus ihrer Sicht könne der Ausschuss jederzeit eine Empfehlung zum Thema abgeben, die Frist für eine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren ende allerdings bereits am 17.03.2023.

Abg. Malsch entgegnete, es sei dem Ausschuss unbenommen, wann dieser eine Stellungnahme abgebe. Einerseits könne der Landtag eine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Belange abgeben, andererseits müsse sich der Ausschuss insbesondere mit der Thematik beschäftigen. Es müsse dem Ausschuss unbenommen sein, sich mit Themen der Landesregierung zu beschäftigen und ggf. dazu eine Stellungnahme abzugeben. Für ihn mache eine Stellungnahme des Ausschusses erst Sinn, wenn eine gefilterte Zusammenstellung der Aussagen im Beteiligungsverfahren der Landesregierung vorliege.

Abg. Wahl äußerte, nach ihrer Auffassung solle der Landtag keine Stellungnahme zu den Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren, sondern zum inhaltlichen Entwurf des LEP abgeben. Die diesbezüglichen Fristen seien genannt. Das Verfahren reiche jetzt schon bis 2024, weil viele verschiedene Prozesse angegliedert seien. Möglicherweise könnte in einer Sondersitzung des AfILF unter Einbeziehung der Ergebnisse der mitberatenden Ausschüsse eine

entsprechende Stellungnahme verabschiedet und im kommenden Plenum am 17.03.2023 fristgerecht beschlossen werden.

Davon unabhängig bleibe es den Fraktionen und Abgeordneten unbenommen, inhaltliche und fachliche Stellungnahmen abzugeben.

Abg. Dr. Lukin äußerte, eine Empfehlung des Ausschusses sei nach ihrer Ansicht zu jeder Zeit möglich, die Stellungnahme im Beteiligungsverfahren jedoch wie oben geschildert nur bis zum 17.03.

Abg. Dr. Wagler fügte hinzu, wenn eine Stellungnahme einzelner Fraktionen oder ggf. des Ausschusses in das Beteiligungsverfahren einbezogen werden solle, müsste diese bis zum 17.03.2023 abgegeben werden.

Herr Bieler erläuterte, das Plenum könne sich nur auf Grundlage einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit dieser Thematik befassen. Ihm sei nicht ganz schlüssig, worauf die starre Frist des 17.03.2023 beruhe, weshalb keine rechtliche Beurteilung dieser Frist abgegeben werden könne.

Das Plenum müsse letztendlich entscheiden, ob und mit welchem Inhalt der Landtag Stellung nehmen wolle. Dazu brauche es eine Beschlussempfehlung des hiesigen federführenden Ausschusses nach der Mitberatung durch die beiden anderen Ausschüsse.

Abg. Malsch konkretisierte, die Stellungnahme des Ausschusses sollte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der eingegangenen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren erfolgen. Für die Berücksichtigung im Beteiligungsverfahren sei es den Fraktionen unbenommen, innerhalb der Frist eigene Stellungnahmen abzugeben.

Frau Andreas erläuterte, das Landesentwicklungsprogramm entstehe als Rechtsverordnung der Landesregierung; nach dem verfassungsrechtlichen Gefüge sei es Aufgabe der Landesregierung, das LEP zu erarbeiten und am Ende zu beschließen. Das Landesplanungsgesetz sehe hier ein besonderes Beteiligungserfordernis der öffentlichen Stellen und insbesondere des Landtags vor. Die Frist des 17.03.2023 folge aus dieser Öffentlichkeitsbeteiligung; um handlungsfähig zu sein, müsse eine entsprechende Frist gestellt werden.

Das TMIL respektiere die besondere Situation des Landtags als Verfassungsorgan und den Grundsatz der Organtreue; insofern würde auch eine nach dem Fristende abgegebene Stellungnahme des Landtags Berücksichtigung finden. Allerdings sei der Auffassung zu widerspreche, dass sich der Landtag beliebig Zeit lassen könne. Es handele sich schließlich um ein Rechtsetzungsverfahren der Landesregierung; die Landesregierung sei ihrerseits an rechtliche Fristen gebunden.

Stellv. Vors. Abg. Hoffmann fasste zusammen, dass die Landesregierung zugesagt habe, die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Verfügung zu stellen und der TOP in der Sitzung am 30.03.2023 wieder aufgerufen werden solle.

Stellv. Vors. Abg. Hoffmann äußerte, in der Antwort auf eine Kleine Anfrage in Drucksache 7/6397 habe die Landesregierung ausgeführt, dass zur Information über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms im Staatsanzeiger bereits 211 Stellungnahmen eingegangen seien. Sie bat darum, dem Ausschuss auch diese Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen.

Ministerin Karawanskij sagte zu, die Frage der Zurverfügungstellung rechtlich zu prüfen, da möglicherweise Persönlichkeitsrechte privater Stellungnehmer betroffen sein könnten.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.